

Geldgeschenke als Einkommen

Als Bezieher von ALG II sind Sie verpflichtet, das Job-Center umgehend über alle Tatsachen zu informieren, die Einfluss auf Ihren Leistungsanspruch haben können. Dazu gehören nach § 11 Abs. 1 SGB II „Einnahmen in Geld oder Geldeswert“.

Geldgeschenke als zu berücksichtigendes Einkommen

Geldgeschenke an Bezieher von ALG II oder Sozialgeld sind „Einnahmen in Geld“. Sie können, gegebenenfalls nach Abzug der gesetzlich vorgesehenen Absetzbeträge, als „zu berücksichtigendes Einkommen“ den Leistungsanspruch verringern. In welchen Fällen sie nicht als Einkommen berücksichtigt werden, regeln das SGB II und die ALG II-Verordnung.

Anrechnungsfreie Bagatellerträge

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der ALG II-Verordnung sind Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen. Das gilt auch für Geldgeschenke.

Beispiel:

Der alleinstehende volljährige A. erhält von seiner Mutter jeden Monat 10 Euro. Diese Geldgeschenke bleiben anrechnungsfrei.

Dagegen würde eine Zuwendung von 11 Euro als Einkommen berücksichtigt.

Bestimmte freiwillige Zuwendungen Dritter

Nach § 11a Abs. 5 SGB II sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit

1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder
2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.

Damit können auch Geschenke, deren Wert die Bagatellgrenze deutlich überschreitet, in bestimmten Fällen anrechnungsfrei bleiben.

Die dienstlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Job-Center führen zu Nr. 1 beispielhaft auf:

- Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage,
- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensrettung),
- Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen und
- Begrüßungsgelder für Neugeborene.

Als Obergrenze sollen dafür die jeweiligen Vermögensfreibeträge des SGB II gelten.

Zu Nr. 2. beschränkt sich die BA im Wesentlichen auf eine Aussage zu Geldgeschenken an minderjährige Kinder. Insbesondere bei allgemein üblichen Zuwendungen (zum Beispiel Geld- oder Sachgeschenke zu Weihnachten oder Geburtstag, kleinere Taschengelder) von Verwandten sei von einer nur geringfügigen Lageverbesserung auszugehen.

Dabei habe die Entscheidung „insbesondere Anlass, den Zweck und die Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen.“ Als Beispiel wird die Zuwendung von 2000 Euro einer Großmutter an ihren Enkel zur Erlangung des Führerscheins genannt.

Die dienstlichen Hinweise sind rechtlich nicht verbindlich. Die Entscheidungen der Job-Center sind im Streitfall in vollem Umfang durch die Sozialgerichte überprüfbar. Es bleibt abzuwarten, wie diese im Einzelfall entscheiden.

Größere Geldgeschenke an Minderjährige

Wenn minderjährige Bezieher von Sozialgeld anlässlich ihrer Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste oder ihrer Jugendweihe Geldgeschenke erhalten, werden diese bis zu 3100 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt. Das regelt § 1 Abs. 1 Nr. 12 der ALG II-Verordnung. Ein 3100 Euro überschießender Betrag wird angerechnet.

Absetzbeträge

Soweit Geldgeschenke als Einkommen zu berücksichtigen sind, können vor der Anrechnung bestimmte in § 11 Abs. 1 SGB II geregelte Beträge abgesetzt werden, soweit dies nicht bereits bei anderen Einkommen geschehen ist. Das betrifft insbesondere

- Beiträge zu Pflichtversicherungen (z.B. Kfz-Haftpflicht),
- die Versicherungspauschale von 30 Euro,
- geförderte Altersvorsorgebeiträge,
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen.

Berücksichtigung als Vermögen

Selbst wenn Geldgeschenke als Einkommen unberücksichtigt bleiben, können sie danach als Vermögen negative Auswirkungen auf den Leistungsanspruch haben. Sobald nämlich zu Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums die Vermögensfreibeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II überschritten sind, entfällt in der Regel wegen fehlender Bedürftigkeit der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Beispiel:

Die Vermögensfreibeträge der minderjährigen B. betragen 3850 Euro. Sie hat auf ihrem Sparbuch 3000 Euro. Zur Konfirmation erhält sie 3100 Euro. Dadurch erhöht sich ihr Geldvermögen auf 6100 Euro. Bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums hat das keine Folgen. Zum Zeitpunkt des Weiterbewilligungs-Antrags hat B. noch 5000 Euro. Mit den 1150 Euro, die ihre Freibeträge übersteigen, kann sie ihren Lebensunterhalt eine Zeitlang selbst bestreiten. Deshalb erhält sie bis zu deren Verbrauch kein Sozialgeld. Für diese Zeit scheidet sie nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II aus der Bedarfsgemeinschaft aus.

Im Einzelfall kann eine Berücksichtigung des Vermögens auf der Grundlage der Härtefall-Vorschrift des § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II unterbleiben.

Peter F. Müller